

# Landgericht Frankfurt (Oder)

- 6. Zivilkammer -



Landgericht Frankfurt (Oder), PF 1175, 15201 Frankfurt (Oder)

16 T 82/24  
Herrn  
Karl-Heinz Jung  
Am Walde 17

Telefon: 0335 366-0  
Telefax: 0335 366-5729

Auskunft erteilt: Frau Enders  
Durchwahl: 0335 366-4291

Sprechzeiten:  
Mo.- Do.: 09:00 - 16:00 Uhr  
Fr.: 09:00 - 15:00 Uhr

15537 Erkner

Ihr Zeichen

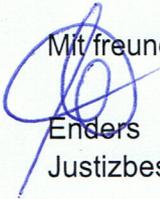
Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
16 T 82/24

Datum  
07.11.2024

In Sachen  
Jung, K. ./ Wohnungsgesellschaft Erkner mbH hier: sonstige Beschwerde

Sehr geehrter Herr Jung,  
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 05.11.2024.

Mit freundlichen Grüßen

  
Enders  
Justizbeschäftigte

**Datenschutzhinweis:** Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen können Sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen.

Hausanschrift: Landgericht Frankfurt (Oder)  
Müllroser Chaussee 55  
15236 Frankfurt (Oder)

Verkehrsanbindung: Bus Nr. 981, 442 und 443, Bushaltestelle "Landesbehördenzentrum"; Tram Nr. 3 und 4 Haltestelle "Kopernikusstraße"

Internet: <https://lg-frankfurt-oder.brandenburg.de>

Az.: 16 T 82/24  
26 C 89/13 AG Fürstenwalde/Spree



## Landgericht Frankfurt (Oder)

### Beschluss

In Sachen

Karl-Heinz Jung, Am Walde 17, 15537 Erkner

- Kläger und Beschwerdeführer -

gegen

Wohnungsgesellschaft Erkner mbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Flakenseeweg 99,  
15537 Erkner

- Beklagte und Beschwerdegegnerin -

hat das Landgericht Frankfurt (Oder) - 6. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Scheel  
als Einzelrichter am 05.11.2024 beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree vom 04.10.2024, Az. 26 C 89/13, wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

### Gründe

Die sofortige Beschwerde des Klägers ist statthaft und zulässig gemäß §§ 46 Abs. 2, 567 ff ZPO.  
Sein Rechtsmittel hat indes in der Sache keinen Erfolg.

Wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat, ist das Gesuch des Beklagten hier bereits nicht in  
zulässiger Weise angebracht. Nach vollständigem Abschluss einer Instanz ist ein Ablehnungsge-

such grundsätzlich nicht mehr zulässig, weil die beteiligten Richter ihre richterliche Tätigkeit im konkreten Verfahren damit beendet haben (BGH, Beschl. v. 17.05.2024, I ZR 195/15, juris Rn. 4).

Hier ist das Amtsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass das Verfahren beendet ist. Seine Klage hatte der Beschwerdeführer im Verfahren 26 C 89/13 verbunden mit dem Gesuch der Bewilligung von Prozesskostenhilfe anhängig gemacht. Seine Beschwerde gegen die Zurückweisung seines Antrags hatte die Kammer am 01.08.2013 unter dem Aktenzeichen 15 T 83/13 - welches entgegen der klägerischen Annahme in einem konkreten Zusammenhang zu seiner Klage gestanden hat - zurückgewiesen. Soweit der Kläger in der Folge nicht erklärt hat, dass er seine Klage unbedingt erhoben wissen will, fehlt es an der Einreichung einer wirksamen Klage. Auch soweit er dies getan und an die Übersendung einer Kostennote erinnert hat - was nach Vernichtung der Akte aufgrund Zeitablaufs nicht mehr feststellbar ist - wäre das Verfahren wegen des in zehn Jahren nicht erfolgten Parteibetriebs vor Zustellung an den Gegner als zurückgenommen anzusehen. Im Falle einer - ggf. - unberechtigten Verweigerung der Klagezustellung durch das Amtsgericht hätte dem Kläger der Beschwerdeweg offengestanden. Nach der konkludenten Rücknahme und der Vernichtung der Akte lebt das Verfahren auch nicht durch sein Schreiben vom 10.09.2024 wieder auf. Hierzu bedürfte es einer erneuten Klageeinreichung.

Lediglich ergänzend wird darauf verwiesen, dass einzelne Verfahrensfehler, wie etwa die versehentliche Nichtbearbeitung eines einzelnen Schriftsatzes, für die Annahme der Befangenheit nicht ausreichen, weil das Institut der Richterablehnung nicht der allgemeinen Fehlerkontrolle dient (BGH, Beschl. v. 14.05.2001, XI ZR 388/01, juris Rn. 7). Der Richter hat auch nicht für eine eventuelle unrichtige Sachbehandlung durch weitere Verfahrensbeteiligte (Geschäftsstelle, Kostenbeamter) einzustehen.

Der abgelehnte Richter durfte hier über das unzulässige Ablehnungsgesuch selbst entscheiden (vgl. Vollkommer in: Zöller, ZPO, 35. Aufl. § 45 Rn. 18 m.w.Nw.).

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 97 Abs. 1 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Scheel  
Richter am Landgericht

Beglaubigt

Enders  
Justizbeschäftigte



Beauftragte

Beauftragte

Beauftragte

Beauftragte

Beauftragte

Beauftragte

Beauftragte

Beauftragte

### Gründe

Die sofortige Beschwerde des Klägers ist unzulässig gemäß § 57 Abs. 2, 567 ff ZPO.

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

Das Gericht hat die Sache nicht abgelehnt, da das Gericht des Beklagten hier bereits nicht in

zweiter Instanz tätig war. Der Abschluss einer Instanz ist ein Abshnungsge-

PIN Mail GmbH Woltersdorf

MA 1531-2

WD A5



\*0102348009908390\*

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

**Zugestellt am**  
 (Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

11.11.24, 10:00

**Landgericht Frankfurt (Oder)**

Müllroser Chaussee 55

15236 Frankfurt (Oder)

Postfach 11 75

15201 Frankfurt (Oder)

### Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen



AVR 41 a Innenumschlag - Format DL mit  
 Fenster für Mega - (gen. 06/2002)  
 JVA